Hu 101/1

Bebauungsplan Hu 101

-§30 BBau G-

für das Gebiet zwischen Huckarder Straße, Lohstraße, Spichener Straße, Roßbach und Thielenstraße

in 2 Blättern

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Hu 101/1

1. Ausfertigung
Bebauungsplan Hu 101 Blatt 1

Der Rat der Stadt hat am 7.7.69 die mit der Ziffer ④ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen. Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 und S. 11/69)

Dortmund, den 23.7.69

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ④ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 29 vom 18.7.69 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 23.7.69

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 27.9.65 die mit der Ziffer ② bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 22.10.65

Kenning
Oberbürgermeister

Elter
Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ② sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 42 vom 22.10.65 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 10.11.65

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
W. Wagner
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 11.3.68 die mit der Ziffer ③ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 28.3.1968

Kenning
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ③ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund Nr. 13 vom 29.3.68 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund den 22.4.1968

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Baudirektor ~~Oberbaurat~~

Der Rat der Stadt hat am 2. 10.72 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 3. 10. 72

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 2. 10. 72 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. ⑤ dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 3. 10. 72

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Hu 101 und bildet mit dem Blatt 2 ~~/den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

STADT DORTMUND 4073

Die Änderung Nr. ⑤ dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 6. 11. 72 bis 6. 12. 72 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 7.12.1972

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 26.3.1973 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die Änderung Nr. ⑤ dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 27.3.1973

Samtlebe
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ⑤ dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 17.5.1973 genehmigt worden. Az: I B3-125.112 (Dortmund Hu 101)

Essen, den 17.5.1973

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung der Änderung Nr. ⑤ dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 23 vom 8.6.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 12.6.1973

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Ltd. Städt. Baudirektor

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1 u. 2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GVBl S. 433) und der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 a) BBauG)

   Nach § 1 (4) Baunutzungsverordnung sind die nach § 3 (3) Baunutzungsverordnung zulässigen Ausnahmen nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

   Nach § 23 (5) Baunutzungsverordnung sind Gebäude im Sinne von § 14 (1) Baunutzungsverordnung auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

2. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 d) BBauG)

   Das Gelände darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht mehr als 4 % steigen oder fallen.

3. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BBauG)

   Sämtliche Gebäude sind mit Flachdach zu erstellen.

   Hiervon ausgenommen sind die 3 geplanten dreigeschossigen Gebäude Thielenstraße 36 - 48, die ein 30° Satteldach erhalten. Garagen sind in massiver Bauweise mit Flachdach zu erstellen.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

   Für die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit den Buchstaben A bis D bezeichneten Belastungsflächen sind durch Eintragung in das Grundbuch folgende Leitungsrechte zu begründen.

   Flächen A u. B: und E Für die Dortmunder Stadtwerke AG. das Recht, Versorgungsleitungen anzulegen und dauernd zu unterhalten.

   Flächen C u. D: Für die Stadt Dortmund das Recht auf Herstellung, Inbetriebnahme und dauernde Unterhaltung eines Entwässerungskanals.

5. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG)

   Die als private Vorgärten zu nutzenden Grünflächen und die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke für Mietwohnhäuser sind mit Rasen einzusäen. Der Rasen ist dauernd zu unterhalten. Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und niedrigen Hecken, das Anlegen der notwendigen privaten Verkehrsflächen - außer Rampen - ist zulässig.

   Einrichtungen zum Wäschetrocknen und Teppichklopfen sowie Standplätze für bewegliche Abfallbehälter und Kinderspielflächen können auf den vorgenannten Flächen geschaffen werden.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 14.1.1963

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt 1

Städt. O. Verm. Rat

Entworfen und aufgestellt
Dortmund, den 14.1.1963

Baudezernent
Stadtrat

Stadtplanungsamt
Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt hat am 4.3.1963 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. ~~und die entgegenstehenden Festsetzungen aufzuheben.~~

Dortmund, den 8.3.1963

Kenning
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 4.3.1963 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 8.3.1963

Kenning
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 22.3.1963 bis 21.4.1963 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 22.4.1963

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
W. Wagner
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 15.7.1963 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen und die entgegenstehenden Festsetzungen aufgehoben.

Dortmund, den 17.7.1963

Kenning
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 30. Oktober 1963 genehmigt worden. I B2 125.4 (Dortmund Hu 101)

Essen, den 8. 11. 1963

Landesbaubehörde Ruhr
i.A.
Reitinger
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 48 vom 22. 11. 1963 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 25. 11. 1963

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
W. Wagner
Stadtrat

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 30. Oktober 1963, AZ I B 2-125.4 (Dortmund Hu 101) - 3 -, ausgenommen das nördlich der Belastungsfläche E sowie südlich des Heizkraftwerkes und der Gemeinschaftsgarage liegende WR-Gebiet, mit folgenden Auflagen genehmigt worden:

1. In den Wohngebieten, in denen für die überbaubaren Grundstücksflächen drei oder mehr Vollgeschosse festgesetzt sind, ist die Grundflächenzahl von 0,4 auf höchstens 0,3 zu vermindern.
2. Die innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes dargestellten Planzeichen für die Zahl der Vollgeschosse sind als Festsetzungen zu streichen.

Diese Auflagen sind als Änderung Nr. ① eingetragen worden.

Dortmund, den 21. November 1963

W. Wagner
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 15.7.1963 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die in grün eingetragene Änderung beschlossen. (Belastungsfläche E)

Dortmund, den 17.7.1963

Kenning
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Hinweis

Der gesamte Planbereich war Abbaugebiet

Es sind besondere bauliche Vorkehrungen oder bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat diesem Bebauungsplan am 26. Juni 1963 zugestimmt.

Essen, den 28. Juni 1963

Der Verbandsdirektor
I.A.
Vermessungsdirektor

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 6. Juni 1963 A.-Z.: 3-807-62

Diesem Plan hat der Verbandsausschuß am gleichen Tage zugestimmt.

Essen, den 2. Juli

Der Verbandsdirektor
I.A.
(Baudirektor)

Verbandsgrünfläche Nr. 31
Fläche für Land- und Forstwirtschaft
Welkner, Engelbert
Fläche für die Beseitigung von Abwässer zugunsten der Emschergenossenschaft
SO (Ladengebiet)
WR 0,4 0,7 F
BIIo
Baackweg
Thielenstraße
Umlegungsgebiet
öffentl. Wege u. Gewässer
Versorgungsfläche (Heizwerk)
Straße
Bundeseisenbahnvermögen
Bundesrepublik Deutschland Bundeseisenbahnvermögen
Kleingarten
Emschergenossenschaft
Stadtgem. Dortmd. öffentl. Wege u. Gew.
Anschluß Blatt 2

Flurkarte
Stadt-Grundkarte
9811 S

Überlappungen und Beiblätter

1:1000

Herausgegeben mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg
Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Dortmund

Unterlagen

Topographische Aufnahme
Grundriß:
Höhe:

Gezeichnet:
Geprüft:
Berichtigungsstand:

Hu 101/1

Hu 101/1